

Mehr wissen!

Newsletter der MetallRente Beratungseinheit

Ausgabe
2/2007

Liebe Leserinnen und Leser,

zur Jahresmitte erhalten Sie wieder unseren Newsletter mit Neuigkeiten aus dem Bereich der betrieblichen Altersversorgung. Einen Schwerpunkt dieser Ausgabe haben wir auf das Urteil des LAG München zur Zillmerung vom 15. 3. 2007 gelegt. Ein anderer ist die demnächst anstehende Entscheidung über die Verlängerung der Sozialversicherungsfreiheit der Entgeltumwandlung über 2008 hinaus. Die Politik scheint die Notwendigkeit dazu erkannt zu haben, wie man dem Handelsblatt vom 26. 6. 2007 entnehmen kann. Doch zunächst widmen wir uns der erfreulichen Entwicklung des Versorgungswerkes im ersten Halbjahr 2007. Für eventuelle Rückfragen steht Ihnen wie gewohnt Ihr MetallRente-Berater zur Verfügung.

In dieser Ausgabe:

- **Versorgungswerk MetallRente weiter auf Erfolgskurs** Seite 1
- **Zur Sozialversicherungsfreiheit der Entgeltumwandlung** Seite 2
- **Erhöhung der gesetzlichen Renten zum 1. 7. 2007** Seite 3
- **LAG München: Zillmerung unzulässig!**
Oder doch nicht? Seite 4
- **EU-Vermittlerrichtlinie in Kraft** Seite 7

Versorgungswerk MetallRente weiter auf Erfolgskurs

Nach einer erfolgreichen Bilanz 2006 kann das Versorgungswerk auch auf ein positives erstes Halbjahr 2007 zurückblicken.

Mit nunmehr insgesamt 214.500 Verträgen konnte das Versorgungswerk seit Beginn des Jahres um 17.139 Verträge wachsen. „Wir freuen uns, dass in der Metall-

industrie die Beteiligung gegen den derzeitigen Trend in der betrieblichen Altersversorgung sogar wächst und Metallrente dabei die Top-Position innehat“, kommentiert Heribert Karch, Geschäftsführer des

Versorgungswerkes, die Entwicklung. Entscheidend für den weiteren Erfolg des Versorgungswerkes werden insbesondere die weiteren steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Rahmenbedingungen sein.

Zur Sozialversicherungsfreiheit der Entgeltumwandlung

„Ich habe die Bedingungen für die Fortführung der bisherigen Förderung gründlich geprüft. Ich meine, wir sollten uns für sie entscheiden.“ Mit diesen knappen Worten hat sich sich Franz Müntefering für alle überraschend dafür ausgesprochen, die Sozialversicherungsfreiheit der Entgeltumwandlung zu verlängern.

Erwartungsgemäß fiel das Echo auf diese Ankündigung geteilt aus. Während die Sozialversicherungsträger Kritik äußerten, zeigten sich Arbeitgeber und Gewerkschaften zufrieden. „Wenn es dabei bleibt, ist das ein äußerst positives Signal für die betriebliche Altersversorgung“, so der Präsident der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA), Dieter Hundt, gegenüber dem Handelsblatt am 26. 6. 2007.

Die sich nun abzeichnende Lösung ist die weitreichendste unter den denkbaren Varianten. Im Gespräch waren bisher Lösungsansätze, die von einer Verlänge-

rung der Sozialversicherungsfreiheit bis hin zur Beitragsfreiheit nur in bestimmten Zweigen der Sozialversicherung reichen.

Ärger kann Müntefering in der Frage der Beitragsfreiheit der Entgeltumwandlung noch mit seiner Kabinettskollegin Ulla Schmidt ins Haus stehen. Vom dortigen Ministerium verlautet, man halte die Verlängerung der Beitragsfreiheit für wenig sinnvoll. Motiviert ist diese Auffassung vor allem durch die Einnahmeausfälle in der Kranken- und Pflegeversicherung.

Eine endgültige Entscheidung über das Schicksal der Beitragsfreiheit der Entgeltumwandlung ab dem Jahr 2009 ist freilich noch nicht getroffen. Die Anzeichen mehren sich jedoch, dass die Beitragsfreiheit verlängert wird – und zwar unbefristet. Denn nach den Worten von Müntefering bedeutet die unbefristete Verlängerung der Beitragsfreiheit der Entgeltumwandlung Planungssicherheit sowohl für Arbeitgeber wie auch für Arbeitnehmer.

Der Weg zur Beitragsfreiheit

Nun soll sie also doch beitragsfrei bleiben, die Entgeltumwandlung. Allein mit der Äußerung von Franz Müntefering ist es jedoch noch nicht getan. Welche Schritte noch notwendig sind, um die Ankündigung umzusetzen, ist im Folgenden kurz skizziert:

- Die Befristung der Beitragsfreiheit der Entgeltumwandlung in den Durchführungswegen Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds ergibt sich derzeit aus der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEv) vom 21. 12. 2006.

- Für die Durchführungswege Direktzusage und Unterstützungskasse ist hingegen § 115 SGB IV einschlägig.

Um die angekündigte Beitragsfreiheit umzusetzen, müssen diese Rechtsvorschriften geändert werden. Theoretisch könnte dies im Rahmen des sich derzeit in Beratung befindlichen Sozialversicherungsänderungsgesetzes erfolgen. Dieser Weg gilt jedoch als unelegant. Vielmehr ist damit zu rechnen, dass Müntefering nach der Sommerpause einen Gesetzentwurf vorlegen wird, der nur aus ein paar Sätzen besteht.

Erhöhung der gesetzlichen Renten zum 1. 7. 2007

Zum 1. 7. 2007 erhalten die Bezieher von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung erstmals seit 2003 wieder mehr Geld. Mit 0,54 % fällt diese Rentenerhöhung zwar recht bescheiden aus, jedoch war nach den Ausführungen im Koalitionsvertrag vom 11. 11. 2005 mit einer Erhöhung der gesetzlichen Renten in dieser Legislaturperiode überhaupt nicht zu rechnen.

Die jetzt doch erfolgte Erhöhung ist allein der guten Konjunktur zu verdanken. Der sich nach der Erhöhung ergebende aktuelle Rentenwert wird dann 26,27 Euro (bisher 26,13 Euro) und der aktuelle Rentenwert (Ost) 23,09 Euro (bisher 22,97 Euro) betragen.

Mit der erfolgten Erhöhung werden jedoch gerade einmal die Einschnitte der Gesundheitsreform 2005 kompensiert. Im Jahr 2005 wurden die Beitragssätze der gesetzlichen Krankenkassen um 0,9 % gesenkt. Aufgrund der paritätischen Finanzierung des Beitrages ergab sich damit zunächst eine Entlastung der Versicherten um 0,45 %. Gleichzeitig müssen die Versicherten seitdem zur Finanzierung von Zahnersatz und Krankengeld einen Eigenbeitrag in Höhe von 0,9 % bezahlen. Im Saldo ergibt sich dann eine Belastung der Versicherten seit 2005 von 0,45 %. Da die Rentner seit 2004 darüber hinaus den vollen Beitrag zur Pflegeversicherung selbst aufbringen müssen, kann von einer echten Erhöhung nicht die Rede sein.

Erstmals ist in der Rentenwertbestimmungsverordnung auch ein Ausgleichsbedarf ausgewiesen. Der Ausgleichsbedarf beschreibt, in welchem Umfang seit 2005 eine Dämpfungswirkung durch verschiedene Faktoren unterblieben ist. Wären diese Faktoren in die Rentenwertbestimmungsverordnungen der Jahre 2005 und 2006 mit eingeflossen, hätte in diesen Jahren eigentlich eine Rentenkürzung erfolgen müssen. Durch eine Schutzklausel unterblieb diese jedoch. Ab dem Jahre 2011 erfolgt eine Verrechnung, indem Rentenerhöhungen bis zum vollständigen Abbau des Ausgleichsbedarfs halbiert werden. Der Ausgleichsbedarf West beträgt bislang 1,75 %, der Ausgleichsbedarf Ost 1,3 %.

So wurden die gesetzlichen Renten seit 1995 erhöht

1995	0,61 %
1996	0,46 %
1997	1,65 %
1998	0,44 %
1999	1,34 %
2000	0,60 %
2001	1,91 %
2002	2,16 %
2003	1,04 %
2004	0,00 % (–0,85 % Pflegeversicherung)
2005	0,00 % (–0,45 % Zahnersatz)
2006	0,00 %
2007	0,54 %

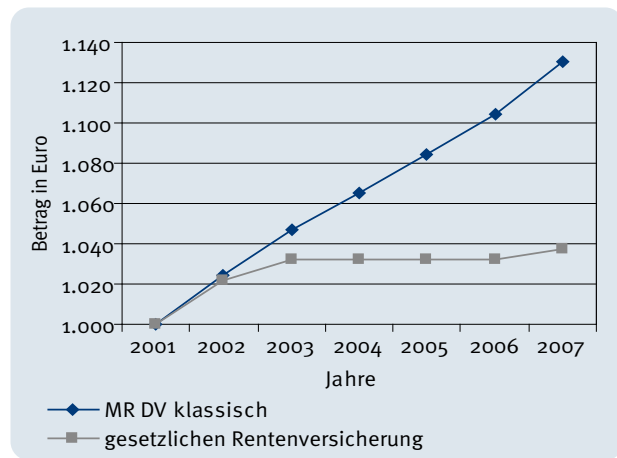
Rentensteigerungen seit 2002 im Vergleich

Zum 1. 7. 2007 werden die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung erstmals seit 2003 wieder angehoben und zwar um 0,54 %. Der allgemeine Rentenwert steigt dann von jetzt 26,13 Euro auf 26,27 Euro. Bei einer seit 2003 unveränderten Bruttorente in Höhe von 1.000,- Euro beträgt die Rentenerhöhung 5,40 Euro.

Wie haben sich jedoch die Betriebsrenten in dieser Zeit entwickelt? § 16 BetrAVG schreibt Anpassungen vor. Die Produkte der MetallRente erfüllen diese gesetzlichen Mindestanforderungen. Die tatsächliche Entwicklung veranschaulicht die Grafik auf der folgenden Seite am Beispiel der MetallDirektversicherung klassisch. Mit aufgenommen in das Schaubild ist auch die Entwicklung in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Angenommen, Sie hätten Ende 2001 sowohl aus der gesetzlichen Rentenversicherung wie auch aus der bAV eine Bruttorente in Höhe von 1.000,- Euro bezogen: Mit den tatsächlich erfolgten Steigerungen (vgl. Tabelle Seite 3) sind aus diesen 1.000,- Euro in der gesetzlichen Rentenversicherung inzwischen 1.038,- Euro geworden – in der MetallDirektversicherung klassisch bereits 1.131,- Euro. Ein Unterschied von annähernd 10 %.

Rentensteigerung im Vergleich



LAG München: Zillmerung unzulässig! Oder doch nicht?

Mit Urteil vom 15. 3. 2007 hat das LAG München in zweiter Instanz einer Klägerin einen Betrag in Höhe von 5.591,- Euro zzgl. Zinsen zugesprochen. Geklagt hatte eine Arbeitnehmerin gegen ihren ehemaligen Arbeitgeber.

Denn nach Ende des Arbeitsverhältnisses belief sich der Rückkaufswert ihrer betrieblichen Altersversorgung auf 639,- Euro. Umgewandelt hatte die Klägerin in den vergangenen 35 Monaten jedoch insgesamt 6.230,- Euro. Die Differenz zwischen umgewandelten und damit gezahlten Beiträgen und dem Rückkaufswert ergab sich im vorliegenden Fall daraus, dass der bei der Klägerin angewendete Tarif voll gezillmert war. Die Abschlusskosten werden danach vollständig mit den ersten Beiträgen verrechnet. Dies sei, so das LAG München, unzulässig, weshalb der Arbeitgeber zur Zahlung der Differenz an die Klägerin verpflichtet sei. Das LAG hat der Klägerin den vor der Umwandlung geschuldeten Lohn zugesprochen. Denn die Zillmerung mache, so das LAG, die Umwandlungsvereinbarung und damit auch die Zusage auf betriebliche Altersversorgung nichtig. Die Klägerin soll nach dem Urteil des LAG München damit zwar ihr Geld bekommen, ihre betriebliche Altersversorgung wäre sie jedoch im Gegenzug los. Ob dies alles rechtens ist, wird nun das BAG entscheiden.

Revision ist eingelegt. Sie wird beim BAG unter dem Aktenzeichen 3 AZR 376/07 geführt. In dem nachfolgenden Beitrag erörtern wir das Urteil des LAG München ausführlich.

Das Urteil des LAG München vom 15. 03. 2007 – AZ: 4 Sa 1152/06

Mit Urteil vom 15. 3. 2007 hat das LAG München die Verwendung gezillmerter Versicherungstarife im Rahmen der arbeitnehmerfinanzierten bAV für unzulässig erklärt. Nach Ansicht des LAG spielt es für dieses Ergebnis keine Rolle, welchen der fünf Durchführungswege der Arbeitgeber für die Durchführung der Entgeltumwandlung gewählt hat. Darüber hinaus hat das Gericht eher beiläufig ausgeführt, dass es auch eine Verteilung der Abschlusskosten auf einen 10 Jahre unterschreitenden Zeitraum für unzulässig halte.

Das Urteil sorgt seit Bekanntwerden für Unruhe. Insbesondere fragen sich viele Unternehmen, ob sie durch dieses Urteil einem nicht mehr zu überschauenden Haftungsrisiko ausgesetzt sind.

Sachverhalt und Gründe

Geklagt hatte in dem Verfahren eine inzwischen ausgeschiedene Arbeitnehmerin. Diese hatte im Wege der Entgeltumwandlung in 35 Monaten einen Betrag in Höhe von 6.230,- Euro umgewandelt. Die betriebliche Altersversorgung wurde über eine kongruent rückgedeckte Unterstützungskasse durchgeführt. Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses wurde der Klägerin mitgeteilt, der Rückkaufswert der Rückdeckungsversicherung belaufe sich auf 639,- Euro, also etwas mehr als 10 % der eingezahlten Beiträge.

Das LAG hat den ehemaligen Arbeitgeber auf Zahlung des Differenzbetrages, also 5.591,- Euro verurteilt. Es handelt sich hierbei jedoch nicht – wie im Nachgang zu dem Urteil des Arbeitsgerichts Stuttgart vom 17. 1. 2005 vermutet werden könnte – um einen Schadensersatzanspruch. Vielmehr ist das Gericht zu dem Ergebnis gekommen, dass im Ergebnis die Umwandlungsvereinbarung nichtig sei und damit der Klägerin der ursprünglich geschuldete Vergütungsanspruch zustehe. Die Unwirksamkeit der Umwandlungsvereinbarung leitet das Gericht ohne überzeugende Begründung aus folgenden Überlegungen her:

- Wegen des Missverhältnisses zwischen eingezahlten Beiträgen und Rückkaufswert ist das Gebot der Wertgleichheit nicht erfüllt.
- Die Zillmerung der Rückdeckungsversicherung stellt im Ergebnis eine unangemessene Benachteiligung der Klägerin dar. Zudem sind wesentliche Grundgedanken der AGB-Vorschriften verletzt.
- Die Nutzung gezillmerter Tarife verstößt gegen den Grundgedanken der Portabilität.
- Die Grundsätze der neueren Rechtsprechung des BGH und des BverfG werden missachtet.

Wie wenig tragfähig die Gründe sind, auf die das Gericht sein Urteil stützt, lässt sich mit folgender Überlegung darstellen: Das Gericht postuliert in letzter Konsequenz, dass das gesetzlich nicht definierte Gebot der Wertgleichheit nur dann erfüllt sei, wenn zu jedem Zeitpunkt mindestens 100 % der eingezahlten Beiträge vorhanden seien. Auch bei Verträgen, die die Kosten über einen längeren Zeitraum verteilen, ist diese Forderung zu Beginn der Laufzeit des Vertrages nicht erfüllt. In Konsequenz sind danach die Umwandlungsvereinbarungen und damit die Zusagen auf Leistungen

der betrieblichen Altersversorgung unwirksam. Arbeitgeber könnten nun auf den Gedanken kommen, sich bei Verträgen, die bereits sehr lange laufen und deren Rückkaufswert teilweise deutlich über der Summe der eingezahlten Beiträge liegt, auf die Unwirksamkeit der Umwandlungsvereinbarung zu berufen und den Rückkaufswert für sich selbst zu vereinnahmen. Der Gedanke liegt nahe, dass ein Gericht ein solches Verhalten als rechtsmissbräuchlich bewerten wird. Damit ist jedoch die Argumentation des LAG München ad absurdum geführt.

→ Sie können das Urteil im Volltext bei Ihrem Metall-Rente-Berater abrufen.

Handlungsempfehlung

Eine allgemein gültige Handlungsempfehlung lässt sich nicht aussprechen. Um die Tragweite des Urteils einschätzen zu können, lässt sich Folgendes ausführen:

- Gegen das Urteil wurde zwischenzeitlich Revision zum BAG eingelegt. Die Revision hat das Aktenzeichen 3 AZR 376/07.
- Sowohl der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) wie auch die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) sind der Auffassung, dass das Urteil rechtlich nicht haltbar ist. MetallRente hat zu diesem Urteil ebenfalls eine Stellungnahme verfasst, die diesem Newsletter beigelegt ist.
- Der Gesetzentwurf zur Novellierung des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sieht als Standard die Regelung vor, dass die Kosten bei Lebensversicherungsverträgen über fünf Jahre verteilt werden. Dies ist heute bereits im Rahmen von Riester-Verträgen Pflicht. Das Gericht hat diese bereits bestehende gesetzliche Wertung völlig ignoriert.

Zusätzlich erklärt MetallRente Arbeitgebern gegenüber die Freistellung von gerichtlich festgestellten Ansprüchen eines ausgeschiedenen Arbeitnehmers, die diesem im Zusammenhang mit der Kostenverteilung zugesprochen werden sollten. Hiervon betroffen sind alle Verträge, die seit dem 1. 6. 2007 abgeschlossen worden sind. Die Erklärung ist bis zum 31. 12. 2007 befristet. Zum 1. 1. 2008 soll das neue Versicherungsvertragsgesetz in Kraft treten. Die Versicherungstarife

werden der dann geltenden Rechtslage angepasst. Sollte die Notwendigkeit bestehen, die Freistellungserklärung zu verlängern, wird dies kurzfristig geprüft werden.

Die von der MetallRente Beratungseinheit angebotenen Versicherungstarife sehen eine Kostenverteilung über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren vor und entsprechen damit bereits heute dem Standard von morgen.

→ Die Freistellungserklärung der MetallRente erhalten Sie auf Wunsch von Ihrem MetallRente-Berater. Sie können die Freistellungserklärung auch direkt unter metallrente@allianzpp.com anfordern. Die Freistellungserklärung ist auch ohne Unterschrift wirksam.

→ Am 5. 7. 2007 hat der Bundestag das neue VVG beschlossen. Eine Zusammenfassung der wichtigsten Regelungen enthält die Pressemitteilung des Bundesministeriums der Justiz vom 5. 7. 2007, die Sie auch unter www.bmj.de finden können.

**Hätten Sie's
gewusst?**

→ **Dass Entgeltumwandlungen, die mindestens drei Monate vor Eröffnung eines Privatinsolvenzverfahrens abgeschlossen worden sind, problemlos weiter bedient werden können? Denn von der Privatinsolvenz wird nur das reduzierte Entgelt erfasst. Eine Entgeltumwandlung nach Eröffnung des Verfahrens sollte nur in Abstimmung mit den zuständigen Stellen (Insolvenzverwalter, Gericht, Treuhänder) erfolgen. Einzige Ausnahme: Es besteht Einigkeit, dass die Umwandlung aus dem nicht pfändbaren Teil des Einkommens stammt. Der Zahlbetrag an die Gläubiger bleibt damit gleich.**

EU-Vermittlerrichtlinie in Kraft

Am 22. 5. 2007 ist die „Verordnung über die Versicherungsvermittlung und -beratung“ (BGBl. I 2007, 733) in Kraft getreten. Mit dieser Verordnung ist die EU-Vermittlerrichtlinie in nationales Recht umgesetzt worden.

Damit wird erstmals ein europaweiter Qualifikationsstandard für Versicherungsvermittler aufgestellt und der Verbraucherschutz weiter verbessert.

Die wichtigsten Eckpunkte sind:

1. Registrierungspflicht

Jeder Vermittler muss sich in einem öffentlich zugänglichen Register eintragen lassen. Das Register wird bei der örtlich zuständigen IHK geführt, die vor der Eintragung prüft, ob der Vermittler die notwendige Sachkunde besitzt. Weiter prüft die IHK, ob die grundsätzlich erforderliche Berufshaftpflichtversicherung vorhanden ist.

Für die Berater der MetallRente Beratungseinheit übernimmt die Allianz als Konsortialführer die Eintragung in das Register. Damit verbunden ist auch die Erklärung zur Haftungsübernahme. Eine separate Berufshaftpflichtversicherung ist entbehrlich.

2. Informationspflicht

Der Vermittler muss Neukunden künftig vor Beginn der Beratung Informationen zu seiner Person geben, Adressdaten, Telefon- und Faxnummern sowie seine Registrierungsnummer mitteilen. Zusätzlich muss ein Hinweis darauf erfolgen, für welche Gesellschaften der Vermittler tätig ist.

Die erforderlichen Angaben werden künftig aus den Visitenkarten der MetallRente-Berater ersichtlich sein. Mit der Registrierung der MetallRente-Berater rechnen wir bis Ende Juli 2007. Sobald die Registrierung erfolgt ist, erhalten die MetallRente-Berater die neuen Visitenkarten mit den erforderlichen Angaben.

3. Beratungs- und Dokumentationspflichten

Eine ausreichende Dokumentation der Beratung soll sicherstellen, dass der Vermittler bedarfsgerecht berät. Die Dokumentationspflicht besteht dem Vertragspartner gegenüber. In der betrieblichen Altersversorgung ist dies das Unternehmen, nicht der einzelne Arbeitnehmer. Die Pflicht besteht ausschließlich bei Neukunden, also gegenüber Firmen, die dem Versorgungswerk MetallRente neu beitreten oder aber einen zusätzlichen Durchführungsweg anbieten wollen. Die MetallRente-Berater halten standardmäßig die Inhalte eines jeden Firmengesprächs fest. Damit ist sichergestellt, dass auch nach längerer Zeit die Inhalte im Detail nachvollzogen werden können.

Die MetallRente Beratungseinheit ist in ganz Deutschland präsent:



**Kontaktieren Sie Ihren
persönlichen MetallRente-
Berater unter
01802 – 22 29 94 (6 Cent/Anruf)**

Impressum

Herausgeber:

MetallRente Beratungseinheit
Beratung durch Allianz Pension Partners GmbH
Nymphenburger Straße 112–116
80636 München

Redaktion:

Dr. Albrecht Eisenreich

Stand:

Juli 2007

Dieser Newsletter wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Die Angaben beruhen auf Quellen, die wir für zuverlässig halten, für deren Richtigkeit und Vollständigkeit wir jedoch keine Gewähr übernehmen können. Zahlen und Fakten beruhen auf aktuellen Rechtsgrundlagen. Für steuerliche Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.